
TOP 68:

Zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Drucksache: 340/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung werden die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II) für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater umgesetzt.

Zur Umsetzung der Vorgaben der MiFID II werden zusätzliche Wohlverhaltensregelungen für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in die Finanzanlagenvermittlungsverordnung aufgenommen beziehungsweise bestehende Regelungen an die Vorgaben der MiFID II angepasst. Die Finanzanlagenvermittlungsverordnung wird zudem an die neu gefasste Versicherungsvermittlungsverordnung angeglichen.

Die Regelungen der Finanzanlagenvermittlungsverordnung sollen mittelfristig abgelöst und in das Wertpapierhandelsgesetz übertragen und damit einhergehend bis zum 1. Januar 2021 die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt hingegen, der Verordnung nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen, die insbesondere die Informationspflichten des Finanzanlagenvermittlers gegenüber dem Anleger betreffen. Nach Auffassung des Ausschusses sei es vor allem bei komplexeren oder hochriskanten Finanzanlagen und auch bei Altersvorsorgeprodukten für durchschnittliche Anleger und ihr Informationsbedürfnis oftmals nicht ausreichend, wenn ihnen lediglich die vom Emittenten erstellten Informationsblätter oder Anlageprospekte übergeben würden. Daher sei die Regelung, dass der Finanzanlagenvermittler seine Informationspflichten allein durch Übergabe des Produktinformationsblatts erfüllt, zu streichen. Außerdem seien auch bei Altersvorsorgeprodukten die Kosten der Vermittlung offenzulegen, ohne dass es hierzu der Nachfrage des Anlegers bedürfe.

Weitere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 340/1/19** zu entnehmen.